

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück VI, Nummer 37, am 11.11.2002, im Studienjahr 2002/03.

37. Verordnung gem. § 59 (1) UniStG der Studienkommission Geschichte an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Gemäß § 59 (1) UniStG werden alle in der Folge genannten Prüfungen, die nach Bestimmungen der AHStG-Studienpläne für die Studienrichtung Geschichte absolviert wurden, als Prüfungen nach dem am 17. Juni 2002 verlautbarten Studienplan für das UniStG-Diplomstudium Geschichte anerkannt:

1. Bei Übertritt unmittelbar nach Abschluß der 1. Diplomprüfung aus Geschichte:

Da beim Übertritt von den alten auf die neuen Studienvorschriften der Fall eintreten kann, daß Studierende die im Gesetz vorgesehene Mindeststundenanzahl von 100 Semesterstunden (Anlage 1.12 UniStG) nicht erreichen, wird verordnet:

Das Gesamtstundenausmaß für Studierende, die sich nach Absolvierung des ersten Studienabschnittes dem neuen Studienplan unterwerfen, muß mindestens 100 Semesterstunden betragen. Dabei ist darauf zu achten, daß das Stundenausmaß für die Freien Wahlfächer 50% der Gesamtstundenzahl nicht überschreitet.

Besonders empfohlen wird im Rahmen dieser zusätzlichen Semesterstunden die (nachträgliche) Absolvierung möglichst vieler der methodisch und arbeitstechnisch orientierten Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes (M1 - M7) .

2. Bei Übertritt innerhalb des 2. Studienabschnittes:

.) Zwei fachverwandte Seminare aus dem bisherigen Studienplan können bei Bedarf als 4-stündiges Forschungsseminar angerechnet werden.

.) Wissenschaftstheorie II (D601) kann entweder als "Theorien und Methodologien der Geschichtswissenschaft" (W2) oder als Freies Wahlfach angerechnet werden.

Die stellvertretende Vorsitzende
der Studienkommission:

K a l l e r – D i e t r i c h